

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.



**Omnibusverkehr
Taxi- und
Mietwagenverkehr
Krankentransport-
und Rettungsdienst
auf Bundesebene**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Postfach 104144 - 44041 Dortmund

Kreis Coesfeld
Herrn Landrat
Dr. Christian Schulze Pellengahr

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Vorzimmer LR

10. Mai 2019

an:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag

Be/Ke

9. Mai 2019

Anpassung des Taxitarifs

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir vertreten als Verband die Interessen der Taxiunternehmer in Westfalen-Lippe.

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen und zum 01.01.2020 anstehenden weiteren Erhöhung des Mindestlohns sowie unter Berücksichtigung der Steigerung der übrigen für unser Gewerbe relevanten Kosten seit der letzten Anpassung des für die Münsterlandkreise Coesfeld, Borken, Steinfurt und Warendorf jeweils geltenden Taxitarifs Anfang 2015 sehen sich unsere Mitglieder einer immer größeren wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt, die sie nicht mehr auffangen können. Auf den Beschluss der großen Mehrheit unserer Mitglieder hin haben wir daher bereits im September 2018 für die Münsterlandkreise eine Anpassung des Taxitarifs um 10 % beantragt. Entsprechende Anträge haben wir auch für alle weiteren Kreise unseres Verbandsgebiets gestellt, in denen eine Tarifierhöhung zuletzt 2015, also vor über 4 Jahren, erfolgt ist und schon die letzte Mindestlohnerhöhung 2017 nicht berücksichtigt wurde

Die für unser Gewerbe notwendige Erhöhung des Taxitarifs fußt, wie gesagt, nicht nur auf der Steigerung des Mindestlohns um rund 10 %, sondern auch auf der Erhöhung der weiteren gewerberelevanten Kosten für Fahrzeuganschaffung, Kraftstoff, Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel, Reparaturen, Inspektionen und Wagenwäsche sowie der allgemeinen Verbraucher- und Kraftfahrerpreise. Die entsprechenden Indizes weisen Steigerungen zwischen 5 und 14 % auf.

Benninghofer Str. 152 **Telefon** (02 31) 52 82 27
44269 Dortmund **Telefax** (02 31) 52 11 17
Postfach 104144 **E-Mail** info@vspv-nrw.de
44041 Dortmund **Internet** www.vspv-nrw.de

Geschäftszeiten
montags-donnerstags
8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Sauerland eG
IBAN: DE79 4666 0022 0113 1002 00
BIC: GENODEM1NEH
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE88 4405 0199 0301 0253 35
BIC: DORTDE33XXX

1. Vorsitzender Franz-Willy Hille; 2. Vorsitzender Rolf Salgert; Geschäftsführer Jörg Beer, Syndikusanwalt
Amtsgericht Dortmund VR 3301; Steuer-Nr. 315/5797/1241



Auch die Kosten für einen Fiskaltaxameter, dessen Eichung und die Konformitätsbewertung haben sich aufgrund des neuen Eichgesetzes erhöht. Eine weitere Auswirkung des neuen Eichgesetzes und der Konformitätsbewertung ist, dass keine Gebrauchtfahrzeuge mehr als Taxi eingesetzt werden können, sondern nur noch sehr viel teurere Neufahrzeuge. Ebenfalls gestiegen sind die Prämien für die KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, welche für Taxiunternehmer ohnehin deutlich teurer sind als für Privatfahrer.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir insofern Bezug auf den als **Anlage** beigefügten Antrag auf Anhebung des Taxitarifs für den Kreis Coesfeld vom 18.09.2018.

Aufgrund der dargelegten Kostensteigerungen haben wir die sich aus dem Antrag ergebenden Anpassungen des Taxitarifs beantragt. Aus diesen Anpassungen würden die sich aus dem als weitere **Anlage** beigefügten Vergleich mit dem aktuellen Taxitarif aus dem Jahr 2015 ergebenden Steigerungen der Fahrkosten resultieren. In Anbetracht des Zeitraums seit der letzten Tarifierfassung Anfang 2015 würde die Steigerung weniger als 2,5 % pro Jahr betragen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Kostensteigerungen sind die beantragten Erhöhungen dringend geboten, um eine angemessene Vergütung des Taxigewerbes sicherzustellen und die weitere Versorgung der Bevölkerung mit Mobilität zu gewährleisten.

Wie eine Besprechung mit den für die Taxitarife zuständigen Abteilungsleitern der Straßenverkehrsämter der Münsterlandkreise und unserem Verband im März ergeben hat, vertreten diese im Hinblick auf die Anpassung der Taxitarife jedoch zum Teil eine abweichende Auffassung.

Demnach wird von diesen keine Notwendigkeit für eine Anpassung der Grundgebühr gesehen, da sich die Mindestloohnerhöhung insofern nicht auswirke. Dies trifft nicht zu. Auch das über den Grundpreis abgedeckte Bereithalten von Fahrern oder anderem Personal, beispielsweise in der Disposition, verursacht Lohnkosten und ist daher mindestlohnrelevant. Zudem ist in dem Grundpreis eine kurze Anfahrtstrecke enthalten, bei der der Mindestlohn ebenfalls von Bedeutung ist. Nach der Rechtsprechung und Literatur deckt der Grundpreis die festen Kosten ab, zu denen die Lohnkosten zählen (Bidinger, Kommentar zum PBefG, § 51 Rn. 12).

Lediglich eine Anpassung der Kilometergebühr wird von den Abteilungsleitern der Straßenverkehrsämter für erforderlich erachtet und dies auch nur in Höhe von 5 %, da die durchschnittlichen Lohnkosten nur 50 % ausmachen würden und sich die 10 %ige Mindestloohnerhöhung somit nur mit 5% bei den Lohnkosten niederschlagen würde.

Auch dies trifft nicht zu. Die durchschnittlichen Lohnkosten eines Taxiunternehmens liegen zwischen 54 und 56 %. Zudem ist für die Anpassung des Taxitarifs nicht nur die



Mindestlohnentwicklung maßgeblich, sondern, wie bereits mit der Antragstellung ausführlich dargelegt, auch die Entwicklung der übrigen gewerberelevanten Kosten. Hier liegen die Kostensteigerungen ganz überwiegend bei deutlich über 5 % bis hin zu 14 %. Gleiches gilt im Hinblick auf die ebenfalls belastenden und gestiegenen Kosten für die spezielle KFZ-Versicherung für Beförderungsunternehmen, Taxameter, Konformitätsbewertung und Eichung. Die einzelnen Steigerungen summieren sich zu einer deutlichen Mehrbelastung, die durch eine lediglich 5 %ige Anpassung des Taxitarifs nicht hinreichend ausgeglichen wird, zumal die letzte Anpassung über 4 Jahre zurückliegt. Auch insofern verweisen wir auf die Darlegungen im Antrag.

Da nach Auffassung der Abteilungsleiter der Straßenverkehrsämter zudem nur die Kilometergebühr um 5 % angepasst werden soll und der Grundpreis überhaupt nicht, würde die reale Anpassung sogar noch unter 5 % liegen.

Ein Vergleich mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten zeigt, dass dort die beantragte Anpassung des Taxitarifs als angemessen angesehen worden ist. So ist in Dortmund der Taxitarif um rund 10 % angehoben worden. Im Kreis Gütersloh wurde die wie in den Münsterlandkreisen beantragte Anpassung in vollem Umfang als angemessen angesehen und umgesetzt. Der Märkische Kreis hat der beantragten Anpassung des Grundpreises um 10 % in vollem Umfang zugestimmt. Im Ennepe-Ruhr-Kreis wurde die beantragte Anpassung des Taxitarifs um 10 % in vollem Umfang übernommen. Die Stadt Münster hat bereits im Oktober 2017 eine Anpassung des Taxitarifs sogar um 14 bis 16 % vorgenommen, weil das Taxigewerbe dort keine hinreichenden Einnahmen generiert und in seiner Funktionsfähigkeit bedroht ist.

Äußerst problematisch ist auch eine von den Abteilungsleitern der Straßenverkehrsämter für die Kreise Coesfeld und Borken angestrebte Aufhebung des für diese beiden Kreise aktuell geltenden Tarifs bei der Anfahrt entfernter Ortsteile außerhalb des Betriebssitzes. Nach dieser Regelung hat die Anfahrt zum Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen. Gleiches gilt auch außerhalb dieses Bereichs, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes zurückführt oder sie durchfahren wird. Nur wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Anfahrt vergütungspflichtig, also insbesondere, wenn ein Kunde ein Taxi aus einem entfernten Ortsteil bestellt, weil in seinem Ortsteil keines verfügbar ist und sich dann befördern lässt, ohne dass die Fahrt an den Betriebssitz des Taxis zurück- oder durch diesen hindurchführt.

Aufgrund der gerade in ländlichen Bereichen vorhandenen großen Distanzen zwischen einzelnen Ortsteilen wäre es ohne diese Regelung für die Unternehmen nicht wirtschaftlich, entfernte Ortsteile anzufahren, um dort nach einer Anfahrt von beispielsweise



5 Kilometern eine Besetztfahrt von 2 Kilometern durchzuführen und dann wieder 5 Kilometer leer zum Standort zurückzufahren. Da die Bedienung solcher Ortsteile ohne die geltende Anfahrtsregelung völlig unwirtschaftlich wäre, könnten die Unternehmer sich sehr schnell veranlasst sehen, ihre Taxigenehmigungen in Mietwagengenehmigungen umwandeln zu lassen, um der Betriebs- und Beförderungspflicht zu entgehen. Eine solche Situation gibt es bereits in Havixbeck, Nordkirchen, Olfen und Senden. Den kürzlich erschienenen Pressebericht über die Situation in Senden haben wir als **Anlage** beigelegt. Ohne die bestehende Regelung würde sich die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilität gerade auf dem Land verschlechtern.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die aktuell gültige Anfahrtsregelung frühere Regelungen ersetzt hat, die für die Fahrgäste wesentlich ungünstiger waren.

Nach der ursprünglich im Kreis Coesfeld geltenden Regelung wurde die Anfahrt zum Bestellort mit der Tarifstufe 2 vergütet, gleich, ob dieser sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinde befand, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hatte. Kostenpflichtig war also jede Anfahrt. Näheres hierzu finden Sie in der Kreistags-Vorlage zum Tarifänderungsantrag aus dem Jahre 2007, die wir ebenfalls als **Anlage** beigelegt haben.

Für Borken war in dem ursprünglich geltenden Tarif geregelt, dass nur die Anfahrt zum Bestellort innerhalb von 3 Kilometern vergütungsfrei war. Betrug die Anfahrt mehr als 3 Kilometer, was in Borken die Regel ist, bestand Vergütungspflicht.

Durch die aktuell gültige Regelung hat sich der Fahrpreis daher deutlich vermindert. Auch der Landesbetrieber Mess- und Eichwesen hat die aktuelle klare Tarifregelung ausdrücklich begrüßt.

Bei einer vollständigen Aufhebung der Anfahrtskosten würde der entsprechend große Umfang von nicht vergüteten Leerfahrten zudem zu Diskussionen mit dem Finanzamt führen.

Die vom Straßenverkehrsamt Coesfeld alternativ in die Diskussion eingebrachte Einführung einer einheitlichen Anfahrtspauschale statt der Berechnung der konkreten, von der Anfahrtsstrecke abhängigen Kosten, würde dazu führen, dass die Kunden für eine kurze Anfahrt die gleiche Pauschale bezahlen müssten wie bei einer langen Anfahrtsstrecke. Dies dürfte den Kunden kaum zu vermitteln sein.

Auch in anderen Bereichen, wie etwa im Handwerk, ist es üblich und wird von den Kunden akzeptiert, dass Anfahrtskosten in Rechnung gestellt werden.

Unseren Mitgliedern sind auch keine Beschwerden über die Anfahrtskostenregelung durch die Straßenverkehrsämter weitergeleitet oder sonst bekannt geworden.



Die bestehende Regelung ist sehr sinnvoll, hat sich seit vielen Jahren bewährt und ist daher dringend beizubehalten.

Angesichts des bereits im September letzten Jahres gestellten Änderungsantrags ist der von den Abteilungsleitern der Straßenverkehrsämter benannte Zeitrahmen für eine Anpassung des Taxitarifs frühestens Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals oder sogar erst Anfang 2020 kritisch zu sehen. In einem Schreiben der Münsterlandkreise vom 30.10.2018 war lediglich die Rede davon, dass eine Umsetzung der Anpassung nicht vor Ablauf des zweiten Quartals 2019 möglich sei. Dies wäre zumindest noch annähernd im Rahmen des bisher Üblichen gewesen. Nach einem Erlass des Landesverkehrsministeriums NRW soll die Entscheidung über einen Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs 6 Monate nicht überschreiten, wobei in diesem Zeitraum die Beratungsnotwendigkeit und etwaige Gutachtertätigkeit bereits berücksichtigt ist (Erlass vom 02.02.1994, II C 4 - 38 - 11/6, s. **Anlage**).

Dementsprechend ist z.B. im Kreis Gütersloh die ebenfalls im September 2018 zeitgleich beantragte Tarifierhöhung bereits zum 01.03.2019 in Kraft getreten, in Bielefeld und Dortmund sind die neuen Taxitarife seit dem 01.04.2019 in Kraft, im Kreis Herford steht die Entscheidung des Kreistags über die Änderung des Taxitarifs Anfang Juli 2019 an. Im Ennepe-Ruhr-Kreis hat der Kreistag am 01.04.2019 über den Antrag entschieden, im Märkischen Kreis am 04.04.2019. Im Kreis Paderborn tritt der neue Taxitarif am 01.06.2019 in Kraft.

Bei einer Anpassung des Taxitarifs erst Oktober/November 2019, oder sogar erst Anfang 2020, würde der aktuelle, nicht mehr angemessene Tarif seit unserem Antrag auf Anpassung noch mehr als ein volles Jahr weiter gelten, so dass die unserem Antrag zugrunde liegenden Zahlen nicht mehr zutreffen würden. Die Anpassung des Tarifs müsste dann deutlich höher ausfallen, als von uns derzeit beantragt.

Eine Tarifierhöhung erst Anfang 2020 würde den Unternehmern auch keine Vorteile im Hinblick auf die Eichung bringen, wie Seitens der Abteilungsleiter der Straßenverkehrsämter angeführt worden ist. Eine Anpassung der Taxameter an die neuen Tarife kann in 2019 zusammen mit der Eichung für 2020 erfolgen. Die Eichung für 2020 muss ohnehin bis spätestens zum 31.12.2019 vorgenommen werden und die Eichämter drängen darauf, dass die Unternehmer frühzeitig, und nicht erst zum Jahresende, einen Eichtermin vereinbaren.

Schwer nachzuvollziehen ist auch, warum die erstmals seit über 4 Jahren beantragte Anpassung des Taxitarifs als kritisch bewertet wird, während im gleichen Zeitraum regelmäßig Erhöhungen der Bus- und Bahntarife stattgefunden haben, die mit der jetzt für das Taxigewerbe beantragten Anpassung vergleichbar sind. Das Taxigewerbe erhält,



anders als Bus und Bahn, keine Subventionen, dient aber ebenso der Versorgung der Bevölkerung mit Mobilität.

Natürlich muss diese Versorgung für den Bürger bezahlbar bleiben. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen müssen die Entgelte für die Taxen aber auch so festgesetzt werden, dass sie kostendeckend sind und eine angemessene Gewinnspanne enthalten, so dass die Taxiunternehmer ihre Leistungen weiter anbieten und existieren können. Dies wird durch die von uns beantragte Anpassung des Taxitarifs gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Jörg Beer
Geschäftsführer
Syndikusanwalt

Anlage:

Antrag auf Anpassung des Taxitarifs für den Kreis Coesfeld

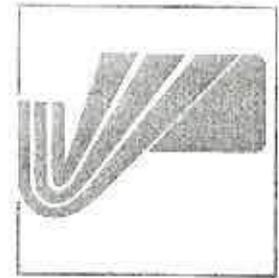
Vergleich des aktuellen Taxitarifs mit der beantragten Tarifierhöhung

Pressebericht über die Mobilitätssituation in Senden

Kreistags-Vorlage Coesfeld zum Taxitarifierhöhungsantrag 2007

Erlass des Landesverkehrsministeriums NRW

**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.**



**Omnibusverkehr
Taxi- und
Mietwagenverkehr
Krankentransport-
und Rettungsdienst
auf Bundesebene**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Postfach 104144 · 44041 Dortmund

Kreis Coesfeld
36 - Straßenverkehr
Herrn Stephan Matthias Hoffmann
Kreuzweg 27

48249 Dülmen

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag

Be/EI

18. September 2018

**Antrag auf Anhebung des derzeit gültigen Taxitarifs für den Kreis Coesfeld und
Antrag auf zukünftige Anpassung des Taxitarifs entsprechend der Erhöhung des
örtlichen ÖPNV Tarifs**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

vor dem Hintergrund der zum 01.01.2019 und 01.01.2020 anstehenden weiteren Erhöhungen des Mindestlohns auf 9,19 € und 9,35 € und unter Berücksichtigung der sonstigen für das Taxigewerbe relevanten Kostenentwicklung hat sich eine deutliche Mehrheit unserer im Kreis Coesfeld ansässigen Mitglieder des Taxigewerbes für eine Anhebung des aktuellen Taxitarifs ausgesprochen.

Die Erhöhung des Mindestlohns bedeutet für unsere Mitglieder eine weitere erhebliche wirtschaftliche Belastung. Dies gilt umso mehr, als sich der Mindestlohn nunmehr schon nach einem Jahr erneut erhöhen soll und nicht mehr erst nach zwei Jahren, wie bisher. Hinzu kommt, dass die letzte Anpassung des Taxitarifs bereits zum 01.02.2015 mit der Einführung des Mindestlohns erfolgt ist. Die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 erfolgte ohne Tarifierfassung.

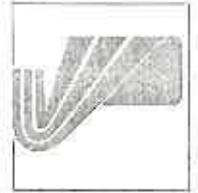
Betrachtet man die Entwicklung des Mindestlohns seit Inkrafttreten des aktuellen Taxitarifs am 01.02.2015 und berücksichtigt die für 2019 und 2020 von der Mindestlohnkommission empfohlenen Anpassungen, ergibt sich eine Steigerung um rund 10 %.

Die Anpassung des Mindestlohns führt nicht nur zu einer Erhöhung des Stundenlohns, sondern auch zu einer Steigerung der Lohnnebenkosten für Kranken-, Pflege-, Renten-

Bönnighofer Str. 152 Telefon (02 31) 52 82 27
44288 Dortmund Telefax (02 31) 52 11 17
Postfach 104144 E-Mail info@vspv-nrw.de
44041 Dortmund Internet www.vspv-nrw.de

Geschäftszeiten
montags-donnerstags
8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Sauerland eG
IBAN: DE79 4638 0022 0118 1002 00
BIC: GENODEM333
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE25 4405 0199 0001 0253 25
BIC: DORTDE33HAN



und Arbeitslosenversicherung sowie des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zum 01.01.2019 erfolgt wieder eine paritätische Berechnung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung, so dass für den Arbeitgeber Belastungen durch Zusatzbeiträge entstehen. Zudem ist eine Erhöhung des Anteils Pflegeversicherung um 0,3 % geplant.

Unser Gewerbe ist zwingend auf eine Vielzahl von geringfügig Beschäftigten angewiesen, um die Betriebspflicht – vor allem in der Nacht – sicherzustellen. Die geringfügig Beschäftigten sind Nettolohnempfänger, für die der Arbeitgeber Sozialversicherung und Steuern pauschal mit 30 % abzuführen hat. Auch insofern wirkt sich eine Steigerung des Mindestlohns aus.

Das neue Eichgesetz und vor allem die Einführung des Fiskaltaxameters und der Konformitätsbewertung für Taxameter bei der Neuzulassung von Taxis haben zu enormen Kostensteigerungen geführt. So hat sich die Eichgebühr für Taxameter von 58,- € auf 76,80 € erhöht. Für die Ersteinrichtung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts entstehen Kosten von 252,80 € brutto. Die Kosten für ein Taxameter sind von rund 385,- € auf ca. 600,- € gestiegen, da zusätzliche Auslese- und Speichereinheiten integriert wurden. Zudem hat die Konformitätsbewertung zur Folge, dass keine Gebrauchtfahrzeuge mehr als Taxi eingesetzt werden können, sondern nur noch sehr viel teurere Neufahrzeuge.

Die Kosten für die KFZ-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung, welche für Taxiunternehmer aufgrund des höheren Risikos ohnehin schon deutlich teurer sind als für Privatfahrer, haben sich ebenfalls erhöht. Gleiches gilt im Bereich der Werbung bzw. Anzeigenschaltung.

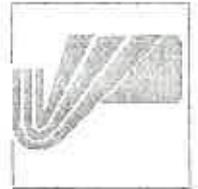
Im Zuge der Ende Mai in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung müssen die Taxiunternehmer, welche häufig Krankenfahrten durchführen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten, eine Vielzahl kostenträchtiger Anpassungen vornehmen, etwa bei Gestaltung des Internetauftritts.

Bei den sonstigen für unser Gewerbe relevanten Kosten bewegen sich die Steigerungen zwischen 5 und 14 %.

So lag der Index für die Fahrzeuganschaffung bei Inkrafttreten des aktuellen Taxitarifs bei 101,7. Aktuell (Stand August 2018) beträgt er 107,6. Dies entspricht einer Steigerung um 5,8 %.

Der Kraftstoffkostenindex hat sich in demselben Zeitraum von 95,8 auf 103,9 erhöht, also um 8,46 %.

Für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel ist der Index von 106,7 um 0,28 % auf 106,4 gesunken.



Der Kostenindex für Reparaturen, Inspektionen und Wagenwäsche lag zum Inkrafttreten des aktuellen Tarifs bei 111,4. Heute liegt er bei 127,0, ist also um 14 % gestiegen.

Der allgemeine Kraftfahrerpreisindex hat sich von 101,4 auf 109,1 um 7,59 % erhöht und der allgemeine Verbraucherpreisindex ist um 5,06 % von 106,8 auf 112,2 gestiegen.

Die entsprechenden Statistiken sind unserem Schreiben als Anlage beigelegt.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Erhöhung des aktuellen Taxitarifs dringend geboten, um eine angemessene und auskömmliche Vergütung des Taxigewerbes sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir daher namens und im Auftrag der uns angeschlossenen Unternehmen folgende Anpassung des derzeit geltenden Taxitarifs:

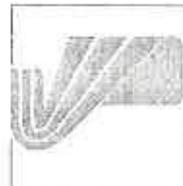
1) Anhebung des Grundpreises für die Inanspruchnahme eines Taxis von 3,20 € auf 3,50 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie von 3,60 € auf 3,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr.

2) Anhebung der km-Gebühr bei Inanspruchnahme eines Taxis von 2,00 € auf 2,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie von 2,10 € auf 2,30 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr (Tarifstufe 1).

3) Anhebung der km-Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis von 1,00 € auf 1,10 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie von 1,10 € auf 1,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr (Tarifstufe 2).

4) Anhebung des Grundpreises für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) von 4,20 € auf 4,50 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie von 4,60 € auf 4,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr.

5) Anhebung der km-Gebühr bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) von 2,30 € auf 2,50 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie von 2,40 € auf 2,60 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr (Tarifstufe 3).



6) Anhebung der km-Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Beihelfssitze im Kofferraum -) von 1,00 € auf 1,10 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie von 1,10 € auf 1,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr (Tarifstufe 4).

7) Anhebung der Wartezeitgebühr von 32,00 € auf 35,00 €.

Die beantragte Anpassung des aktuellen Taxitarifs sollte mit der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2019 einhergehen.

Wir bitten Sie, die Tarifierhebung rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Hugo-Eckener-Str. 14, 50829 Köln (Tel.: 0221/59778 – 0) abzustimmen.

Zugleich beantragen wir ergänzend, zukünftige Tarifänderungen an die Erhöhung des örtlichen ÖPNV Tarifs zu koppeln, da sich die Kostensteigerungen im ÖPNV und im Taxigewerbe analog entwickeln.

Für Ihre Mühe und Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus herzlich und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Jörg Beer
Geschäftsführer
Syndikusanwalt

Vergleich des aktuellen Taxitarifes mit unserem Antrag

Tagtarif alt: Grundgebühr € 3,20; Kilometergebühr € 2,00

Tagtarif beantragt: Grundgebühr € 3,50; Kilometergebühr € 2,20

Fahrstrecke in Kilometern (km) und Preis

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 5,20	€ 5,70	9,6
2	€ 7,20	€ 7,90	9,7
3	€ 9,20	€ 10,10	9,8
4	€ 11,20	€ 12,30	9,8
5	€ 13,20	€ 14,50	9,8
7	€ 17,20	€ 18,90	9,9
10	€ 23,20	€ 25,50	9,9
12	€ 27,20	€ 29,90	9,9
14	€ 31,20	€ 34,30	9,9
16	€ 35,20	€ 38,70	9,9
18	€ 39,20	€ 43,10	9,9
20	€ 43,20	€ 47,50	9,95

Nachttarif alt: Grundgebühr € 3,60: Kilometergebühr € 2,10

Nachttarif beantragt: Grundgebühr € 3,90: Kilometergebühr € 2,30

Fahrstrecke in Kilometern und Preis

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 5,70	€ 6,20	8,8
2	€ 7,80	€ 8,50	8,9
3	€ 9,90	€ 10,80	9,1
4	€ 12,00	€ 13,10	9,2
5	€ 14,10	€ 15,40	9,2
7	€ 18,30	€ 20,00	9,3
10	€ 24,60	€ 26,90	9,3
12	€ 28,80	€ 31,50	9,4
14	€ 33,00	€ 36,10	9,4
16	€ 37,20	€ 40,70	9,4
18	€ 41,40	€ 45,30	9,4
20	€ 45,60	€ 49,90	9,4

Anfahrt zum Tagtarif (gilt nur in den Kreisen Borken und Coesfeld)

Gültiger Tarif: Grundgebühr 3,20; Kilometergebühr € 1,00

Tarif beantragt: Grundgebühr 3,50; Kilometergebühr 1,10

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 4,20	€ 4,60	9,5
2	€ 5,20	€ 5,70	9,6
3	€ 6,20	€ 6,80	9,7
4	€ 7,20	€ 7,90	9,7
5	€ 8,20	€ 9,00	9,8
7	€ 10,20	€ 11,20	9,8
10	€ 13,20	€ 14,50	9,8
12	€ 15,20	€ 16,70	9,9
14	€ 17,20	€ 18,90	9,9
16	€ 19,20	€ 21,10	9,9
18	€ 21,20	€ 23,30	9,9
20	€ 23,20	€ 25,50	9,9

Anfahrt zum Nachttarif (gilt nur in den Kreisen Borken und Coesfeld)

Gültiger Tarif: Grundgebühr € 3,60; Kilometergebühr € 1,10

Tarif beantragt: Grundgebühr € 3,90; Kilometergebühr € 1,20

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 4,70	€ 5,10	8,5
2	€ 5,80	€ 6,30	8,6
3	€ 6,90	€ 7,50	8,7
4	€ 8,00	€ 8,70	8,7
5	€ 9,10	€ 9,90	8,8
7	€ 11,30	€ 12,30	8,8
10	€ 14,60	€ 15,90	8,9
12	€ 16,80	€ 18,30	8,9
14	€ 19,00	€ 20,70	8,9
16	€ 21,20	€ 23,10	9,0
18	€ 23,40	€ 25,50	9,0
20	€ 25,60	€ 27,90	9,0

Tagtarif für den Einsatz eines Großraumtaxis

Gültiger Tarif: Grundgebühr € 4,20; Kilometergebühr € 2,30

Beantragter Tarif: Grundgebühr € 4,50; Kilometergebühr € 2,50

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 6,50	€ 7,00	7,7
2	€ 8,80	€ 9,50	7,9
3	€ 11,10	€ 12,00	8,1
4	€ 13,40	€ 14,50	8,2
5	€ 15,70	€ 17,00	8,3
7	€ 20,30	€ 22,00	8,4
10	€ 27,20	€ 29,50	8,5
12	€ 31,80	€ 34,50	8,5
14	€ 36,40	€ 39,50	8,5
16	€ 41,00	€ 44,50	8,5
18	€ 45,60	€ 49,50	8,6
20	€ 50,20	€ 54,50	8,6

Nachttarif für den Einsatz eines Großraumtaxi

Gültiger Tarif: Grundgebühr € 4,60; Kilometergebühr € 2,30

Beantragter Tarif: Grundgebühr € 4,90; Kilometergebühr € 2,50

km	Tarif alt	Tarif neu	Steigerung in Prozent
1	€ 6,90	€ 7,40	7,2
2	€ 9,20	€ 9,90	7,6
3	€ 11,50	€ 12,40	7,8
4	€ 13,80	€ 14,90	8,0
5	€ 16,10	€ 17,40	8,1
7	€ 20,70	€ 22,40	8,2
10	€ 27,60	€ 29,90	8,3
12	€ 32,20	€ 34,90	8,4
14	€ 36,80	€ 39,90	8,4
16	€ 41,40	€ 44,90	8,5
18	€ 46,00	€ 49,90	8,5
20	€ 50,60	€ 54,90	8,5

Keine Mietwagen mehr in Senden an Wochenenden

Wie kommen die Kneipen-Gäste jetzt nach Hause?

Senden - Der gemütliche Kneipenabend endete bisher mit der Gewissheit, dass für den Rückweg der „Chauffeur“ bereitstand. Doch die Firma Ahsan zieht sich aus dem Geschäft mit dem Mietwagen am Wochenende zurück. Die Gastronomen hadern nun mit dem Engpass im Mobilitätsangebot. Von Dietrich Harhues

Mittwoch, 27.03.2019, 17:50 Uhr



Ziehen den Zündschlüssel: Am Wochenende bieten Johnny und Heike Ahsan keine Mietwagen-Fahrten mehr an. Foto: di

Das kühle Blonde in der Stammkneipe schmeckt umso besser, wenn der Weg nach Hause in trockenen Tüchern ist. Im Umkehrschluss könnte diese Nachricht manchen Besuchern der gastlichen Adressen in der Gemeinde den Appetit auf Gerstensaft vergällen: Das Sendener Unternehmen Ahsan stellt ab sofort seine Fahrten an Wochenenden ein. Der Mietwagen steht weiterhin zur Verfügung – aber nur noch werktags bis 18 Uhr. Und ein konzessioniertes Taxi-Unternehmen findet sich in Senden schon seit vielen Jahren nicht mehr.

Mietwagen schloss eine Lücke

Für die Fahrgäste war es kein Unterschied, ob der elfenbeinfarbene Mercedes, in den sie am Ende eines Kneipenabends stiegen, das Taxischild trug oder nicht. Der Mietwagen schloss die Lücke, die seit dem Ende von phasenweise sogar zwei Droschken-Konzessionären klaffte. Doch Heike und Johnny Ahsan ziehen jetzt den Schlüssel aus dem Zündschloss – und einen Schlusstrich unter ein für sie eher unerquickliches Kapitel, wie sie es schildern. Die Nachfrage in den Abend- und Nachtstunden sei zwar ab Freitag deutlich zu spüren gewesen – unterm Strich habe sich dieses Geschäftsfeld aber nicht mehr gelohnt, bilanzieren die Unternehmer. Sie sind seit 1992 mit der Personenbeförderung in Senden am Markt, Schüler- und Krankenfahrten bilden die Grundlage des Betriebs. Allesamt vertraglich festgelegte Touren.

Rege Nachfrage an Wochenend-Nächten

Anders das Wochenend-Geschehen. Dort wurde die Mercedes-B-Klasse individuell angefordert, stand aber häufig an einer der viel besuchten Kneipen bereit, wo sich die Fahrten aneinanderreiheten. Die Gäste von „Journal“, Niemeyer, Pilles Pub oder Hotel Grothues müssen sich nun neue Wege für den Weg nach Hause suchen. Der ausschlaggebende Punkt: Es sei schwierig, zuverlässige Fahrer zu finden. „Wenn die Vertrauensbasis nicht mehr gegeben ist, dann geht es nicht mehr“, fassen die Inhaber des Personenbeförderungsunternehmens den aktuellen Stand zusammen. Außerdem leide das Auto bei diesen Einsätzen über Gebühr. Mal fehlten Gurte, dann eine Kopfstütze, Löcher in den Sitzen wurden ebenfalls „gerne“ hinterlassen, resümieren Heike und Johnny Ahsan, die auch an Werktagen vor einem Feiertag nach derzeitigem Stand keine Partygänger mehr kutschieren lassen wollen. Zehn Euro waren bislang für die Fahrt innerhalb Sendens fällig geworden.

Mietwagen vs. Taxis: Die kleinen, feinen Unterschiede

Der Unterschied zwischen Mietwagen und Taxi wirkt sich besonders für den Unternehmer aus. Denn ein Taxi-Konzessionär muss sein Fahrzeug jeden Tag rund um die Uhr bereithalten und jeden Fahrgast (außer er ist beispielsweise sturzbetrunken) mitnehmen. Für die Fahrten innerhalb des Kreises Coesfeld gelten die vom Kreistag verabschiedeten Tarife. An diesen Preisen orientieren sich auch Mietwagen, so Stephan Hoffmann, stellvertretender Leiter der Straßenverkehrsbehörde in



In der Gastronomie schlägt die Nachricht vom Rückzug beim nächtlichen Mietwagen gehörig Wellen. Sie hätten einige Stammgäste, die den Fahrservice genutzt haben, schildern Heike und Sandra Blömer, Betreiberinnen des „Journal“. Sie wussten diese Möglichkeit für ihre Kundschaft zu schätzen. Nicht nur, dass der Mietwagen das Risiko gesenkt habe, dass sich jemand trotz einiger Striche auf dem Bierdeckel noch ans Steuer gesetzt habe. Hinzu komme auch, dass manche Gaststättenbesucher nicht nur die Länge des Heimweges abgeschreckt hatte, sondern auch die Aussicht, alleine durchs nächtliche Senden „wandern“ zu müssen.

„Für uns ist das eine Katastrophe.“

Heike Blömer, „Journal“-Wirtin

Gerade die Gäste, die regelmäßig aus den Bauerschaften zur Münsterstraße pendelten, könnten nun auf das gepflegte Pils in Geselligkeit verzichten. „Wenn die hier nicht mehr wegkommen, kommen die gar nicht mehr ins Dorf“, fürchten die Wirtinnen. Sie sehen auch Engpässe, wenn – wie demnächst – mit einer 90er-Jahre-Party größere Events in ihrem Lokal stattfinden. „Für uns ist das eine Katastrophe“, unterstreicht Heike Blömer.

Taxis aus Münster steuern Hofhotel an

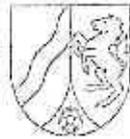
Mit Bedauern nimmt auch Marcel Tekaats von der Leitung des Hofhotels

Grothues-Potthoff den noch steigenden Mobilitätsengpass zur Kenntnis. Für Hotelgäste oder Besucher von Feiern und Banketten sei auf den Mietwagen zurückgegriffen worden. „Der Bedarf ist da“, sagt Tekaat, der damit auch das Manko anspricht, dass es in der Stevergemeinde am Rande Münsters kein Taxi-Unternehmen gibt. „Ganz ehrlich, das ist traurig für einen Ort wie Senden.“ Nicht selten werde ein Taxi in Münster geordert, das Fahrgäste an dem Hotel in Senden abhole. Für die Strecken innerhalb Sendens empfiehlt der Hotelchef eines der zehn Leihräder, die das Haus vorhalte.

Als Ausweg kommt die Möglichkeit, ein Taxi außerhalb zu rufen, aber bei den meisten Kneipen-Gästen nicht in Betracht. Mit Anfahrt schlage eine Ortsfahrt in Senden dann mit über 20 Euro zu Buche, rechnet Rainer Nee, Taxi-Unternehmer aus Lüdinghausen, vor. Worauf der Disponent am Telefon auch hinweise: „99,9 Prozent der Anrufer sagen dann, dass sie lieber zu Fuß gehen.“

SCHLAGWÖRTER

Mietwagen Taxi Heike Blömer Kneipenabend Mercedes-Benz
Johny Ahsan Hotel Grothues



Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr NRW
40 190 Düsseldorf

An die
Regierungspräsidenten
Arnsberg, Detmold, Köln, Münster und
Düsseldorf

An die
Oberkreisdirektoren/Oberstadtdirektoren
- Ordnungsbehörden -

Breite Straße 31
40 190 Düsseldorf

Telefon
(0211) 837-04
Durchwahl
(0211) 837-4201
Aktenzeichen
II C 4 - 38 - 11/6

Datum 2. Februar 1994

Betr.: Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
hier: Taxentarife

In letzter Zeit ist immer wieder Beschwerde darüber geführt worden, daß die Verfahren zur Genehmigung von Taxentarifen durch die Kreisordnungsbehörden zu lange dauern. In Einzelfällen wurde eine Bearbeitungsdauer von 1 bis 2 Jahren genannt. Eine von mir veranlaßte Umfrage der Regierungspräsidenten bei den Kreisordnungsbehörden hat ergeben, daß die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Antragstellung und Genehmigung bei 4 bis 6 Monaten liegt. Weitere Verzögerungen ergäben sich daraus, daß im Einzelfall Gutachten eingeholt werden müßten und daß die Materie in verschiedenen kommunalen Gremien beraten werde.

Im Interesse der Taxenunternehmer, die einen Anspruch darauf haben, daß über einen Antrag auf Erhöhung der Taxentarife in einem angemessenen Zeitraum entschieden wird, sollte unter Berücksichtigung der Beratungsnotwendigkeit und einer etwaigen kleineren Gutachtertätigkeit eine Entscheidung über den vorgelegten Antrag in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

Unstatthaft ist es jedenfalls, über den Antrag nicht zu entscheiden, möglicherweise weil der Erhöhungsantrag (jetzt noch) als unbegründet angesehen wird. Auf alle Fälle ist der Antragsteller zu bescheiden, damit er die Möglichkeit hat, diese Entscheidung rechtlich überprüfen zu lassen.

Ich bitte um Beachtung

Im Auftrag



(Hilker)